



## WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zl. 45.300/3-1/93

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	65 -GE/19-P3
Datum:	4. OKT. 1993
Verteilt	85. Okt. 1993

*St. Kajak*

Wien, 1993 09 28

**Betrifft: Entwurf einer Novelle mit der das  
Bundesbehindertengesetz geändert wird;**

Das Wirtschaftsforum der Führungskräfte erlaubt sich nach erfolgter Durchsicht oben angeführten Novellierungsentwurfes, wie folgt dazu Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Wirtschaftsforums der Führungskräfte bedauern wir, daß an den, in unseren Augen wesentlichen Punkten keinerlei Änderung vorgenommen wird. Das Behinderteneinstellungsgesetz soll primär dazu dienen, Behinderten einen akzeptablen Arbeitsplatz zu beschaffen. In mehreren Erhebungen wurde klar festgestellt, daß die verantwortlichen Personalchefs hauptsächlich deshalb vor der Einstellung von Behinderten zurückschrecken, weil der Kündigungsschutz als besonders ausgeprägt betrachtet wird. Diese gutgemeinte, besondere Sicherung für die Beibehaltung des Arbeitsplatzes eines Behinderten, wird in der Praxis kontraproduktiv wirksam.

Unser Vorschlag lautet daher: Jeder Behinderte soll ab in Kraft treten dieser Novellierung die Wahlmöglichkeit haben, entweder zum bisher üblichen Kündigungsschutz einen Arbeitsplatz annehmen zu können oder wenn er dies nicht wünscht sich aussuchen zu dürfen, daß er nach den sonst üblichen gesetzlichen Bedingungen einen Arbeitsplatz erhalten kann.

MITGLIED DER CONFÉDÉRATION EUROPÉENNE DES CADRES (CEC)

A-1031 WIEN, LOTHRINGERSTR. 12, TEL. 0222/712 65 10, 713 79 68, FS 131717, FAX 0222/711 35/29 12

BANKVERBINDUNG: CREDITANSTALT-BANKVEREIN, KONTO-NUMMER 34-51036/00, DVR: 0046809

[www.parlament.gov.at](http://www.parlament.gov.at)

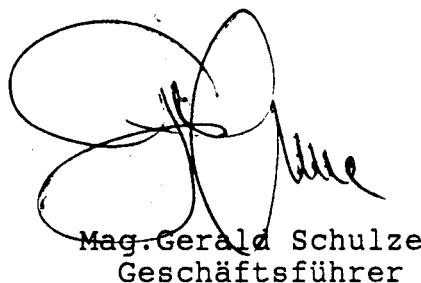
Als einzige Erweiterung würden wir vorschlagen, daß im Falle einer Anfechtung einer Kündigung das zuständige Arbeitsgericht einen mit Behindertenfragen erfahrenen Sachverständigen als Beisitzer beantragen kann. Wir sind überzeugt davon, daß diese Regelung zu wesentlich humaneren Bedingungen für Behinderte und einem vermehrten Wiedereintritt in das Berufsleben wesentlich beitragen kann.

Gleichzeitig erlauben wir uns anzumerken, daß wenn ein Betrieb trotz Ansuchen um Zuweisung eines Behinderten diesen Behinderten mangels Existenz nicht erhalten kann, es nicht ganz leicht zu verstehen ist, daß trotzdem eine Ausgleichssteuer zu bezahlen ist.

Wir übersenden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE



Mag. Gerald Schulze  
Geschäftsführer